

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.5
	SATZUNG über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit	Seite 1

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. Baden-Württemberg 1976 S.1), geändert durch Gesetz vom 07.07.1977 (Ges.Bl.S. 171 und 173) und vom 04.10.1977 (Ges.Bl. S.408) und geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 13.06.1978 (Ges.Bl.S. 302) hat der Gemeinderat am 9. Oktober 2001 folgende Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt nach einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	10 Euro
von mehr als 2 bis 4 Stunden	20 Euro
von mehr als 4 bis 8 Stunden	26 Euro
von mehr als 8 Stunden	32 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der 1. und Beginn der 2. Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand verrechnet.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.5
	SATZUNG über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit	Seite 2

3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 32 Euro nicht übersteigen.

§ 3

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes für die Wahrnehmung der Bürgermeisterdienstgeschäfte nachfolgende Entschädigung:

- | | |
|--|----------|
| 1. Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters eine monatliche Pauschale von | 200 Euro |
| 2. Die weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters bei einer Inanspruchnahme bis zu 2 Stunden | 13 Euro |
| von mehr als 2 bis zu 4 Stunden | 26 Euro |
| von mehr als 4 Stunden | 52 Euro. |

Daneben erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters bei Dienstreisen Reisekosten nach der Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

1. Die Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung liegen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 56 Euro.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.5
	SATZUNG über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit	Seite 3

2. Als Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 26 Euro/ Sitzung gezahlt.
3. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 5 Euro pro Fraktionsmitglied.

§ 5

1. Die Ortsvorsteher der eingegliederten Gemeinden (Ortschaften) erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Aufwandsentschädigung.

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt

- | | |
|---|------|
| a) für Stadtteile bis zu 500 Einwohner | 40 % |
| b) für Stadtteile von 501 bis 1.000 Einwohner | 50 % |
| c) für Stadtteile von 1.001 bis 2.000 Einwohner | 70 % |
| d) für Stadtteile mit mehr als 2.000 Einwohner | 80 % |

des jeweiligen Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeindegrößengruppe von 701 bis 1.000 Einwohner nach dem jeweils geltenden Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz).

2. Die Stellvertreter der Ortsvorsteher in den Ortsteilen Eichelberg und Tiefenbach erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes für jeden vollen Werktag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 8 Euro. Die Stellvertreter des Ortsvorstehers im OT Odenheim erhalten eine Entschädigung in Höhe von 11 Euro. Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden jeweils im voraus bezahlt. Sie sind im Falle von Erkrankungen oder Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiterzuzahlen.

§ 6

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.5
	SATZUNG über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit	Seite 4

1. Die Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 52 Euro.
2. Als Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 26 Euro je Sitzung gezahlt.

§ 7

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und §§ 3,4,5 und 6 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A8 bis A16 bzw. eine Wegstreckenentschädigung in entsprechende Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Juli 1979 außer Kraft.

Östringen, den 9. Oktober 2001
gez. Bamberger, Bürgermeister